

Satzung

der

KWS SAAT AG

Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SAAT AG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

- 2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Das Grundkapital beträgt 19.800.000 € und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

Bekanntmachungen und Informationen

§ 4

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

§ 7

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.2 Erklärungen der Gesellschaft sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder gemeinschaftlich von zwei Prokuristen abgegeben werden.

Aufsichtsrat

§ 8

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 8.3 Wird für ein von der Hauptversammlung gewähltes, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats eine Neuwahl vorgenommen, so gilt das neu gewählte Mitglied als für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- 8.4 Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- 8.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.

§ 9

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten. Für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen bedarf es des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden nicht.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

- 10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.
- 10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 11

- 11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

- 11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen Beschlußfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe und bei besonderer Dringlichkeit durch Stimmabgabe per Telefax anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die so gefaßten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.
- 11.3 Beschlußfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

- 12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine jährliche, nach der ordentlichen Hauptversammlung fällige Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Diese Festsetzung kann auch für mehrere Jahre im Voraus erfolgen.
- 12.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und -Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktkonformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.
- 12.3 Die Gesellschaft übernimmt zusätzlich die auf die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder entfallenden Steuern, insbesondere etwaig anfallende Umsatzsteuer, mit Ausnahme der persönlichen Steuern auf die festen und dividendenabhängigen variablen Bezüge nach Absatz 1.

Hauptversammlung

§ 13

- 13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, spätestens jedoch in den ersten acht Monaten, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch den Vorstand oder Aufsichtsrat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.
- 13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen von den nach dem Gesetz hierzu berechtigten oder verpflichteten Personen oder Organen der Gesellschaft in allen Fällen einzuberufen, in denen dies vom Gesetz vorgesehen ist.

§ 15

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- 15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 15.3 Im übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 20

20.1 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.

20.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des AktG finden keine Anwendung.

§ 21

21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.

21.2 Im übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Einbeck, den 06.01.2010